

RS OGH 1985/12/18 3Ob1032/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1985

Norm

EO §36 D

Rechtssatz

Auch für die Vollstreckungsbekämpfungsklage nach§ 36 EO gilt die Voraussetzung, daß nicht nur eine Exekution bewilligt sein muß, sondern daß das Exekutionsverfahren auch nicht eingestellt oder beendet ist. Von einer Beendigung der Exekution kann nicht gesprochen werden, solange der Exekutionsbewilligungsbeschuß nicht zugestellt und rechtskräftig ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 1032/85

Entscheidungstext OGH 18.12.1985 3 Ob 1032/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0000932

Dokumentnummer

JJR_19851218_OGH0002_0030OB01032_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at